

Sehr geehrte Damen und Herren,

als erläuternde Ergänzung zum Rundschreiben der LLG vom 18.03.2022 bezüglich der Haltung nichtökologischer Pferde in geförderten Öko-Unternehmen wird folgendes mitgeteilt und um Beachtung gebeten:

Ziel der in Nr. 1 der „Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt“ (Stand: 17.03.2022) ist es, dass bei Öko-Betrieben mit Pferdepensionen bzw. mit Reitpferdehaltung der Teil der Pferdepension/der Pferdehaltung nicht als nichtökologischen Produktionseinheiten eingestuft wird, sondern als Teil des gesamten Betriebes der nach den Anforderungen an die ökologische Produktion zu bewirtschaften ist. Um eindeutig auszuschließen, dass in diesem Betriebsteil Lebensmittel erzeugt werden, wird die Eintragung im Equidenpass, dass die Pferde nicht zur Schlachtung bestimmt sind, herangezogen. Das in der Regelung verankerte Datum 31.10.2022 ist gesetzt worden, damit Betriebe mit einem bestehenden Pensionspferde-/Reitpferdebestand für die vorhandenen Tiere die Eintragung „nicht zur Schlachtung bestimmt“ im Equidenpass bis zu diesem Datum veranlassen konnten. Später neu in den Bestand kommende Tiere müssen mit der Aufnahme in den Betrieb die entsprechende Eintragung im Equidenpass haben. Dabei ist irrelevant, wann diese Eintragung vorgenommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Petra Schädlich

Koordinierungsstelle Ökologischer Produktion

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Strenzfelder Allee 22

06406 Bernburg

Tel.: +49 3471 334 264

eMail: petra.schaedlich@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken